



### (Auszug)

- **Sicherheit an Land:**
  - wenn immer möglich, sollte eine qualifizierte Person an Land als Sicherheitsbeauftragte(r) bezeichnet werden
  - wo dies unmöglich ist, so sollten vom verantwortlichen Tauchleiter zumindest bei einer Vertrauensperson/-Stelle die Eckdaten der geplanten Aktivität hinterlassen werden (vor allem: späteste Wiedereinfindungs- und Rückrufzeit).
  - In einigen Ländern ist die Anwesenheit eines/einer Sicherheitsbeauftragten vom Gesetz vorgeschrieben. Der verantwortliche Organisator hat sich rechtzeitig über solche Vorschriften zu informieren.
  - Funktion/Aufgaben des/der Sicherheitsbeauftragten:
    - \* hält sich in unmittelbarer Nähe (Rufweite) des Quelltopfes, resp. des Höhleneinganges auf, um bei einem Notfall in der Lage zu sein, sofort alle notwendigen Hilfemassnahmen einzuleiten
    - \* verfügt über eine geographische Karte des Gebietes mit offiziellen Koordinatenangaben
    - \* führt eine Liste aller vor Ort anwesenden Personen, aller Tauchenden und ihre Gruppenzusammenstellung, sowie aller taucherischen Eckdaten wie Abtauchzeit, geplante Länge, Tiefe, Dauer, eingesetzte Gase inkl. derjenigen für Deko
    - \* muss beim Tauchgang-Briefing und -Debriefing mit dabei sein
    - \* muss über alle notwendigen Unterlagen wie Notfall-Checklisten, ev. Liste der Mobile-Nr. von anderen Gruppen oder sich in der Nähe befindliche Kollegen, Notruf-Nr. von Polizei, Feuerwehr, Speleo Secours oder sonstigen, lokalen Rettungsorganisationen etc. verfügen
    - \* muss den Zugang haben zu allen notwendigen Gerätschaften (1. Hilfskoffer, Sauerstoff) sowie zu den abgestellten Fahrzeugen und muss in der Lage sein, ggf. mit einem dieser Fahrzeuge Hilfe in der Nähe zu holen, falls dies via Telekommunikation nicht möglich sein sollte.
    - \* muss in der Lage sein, bei vor-Ort Kontrollen durch Behörden die verlangten Auskünfte geben zu können.
    - \* sorgt für die Sicherung von Leinen, welche an zugänglicher Stelle am Ufer befestigt worden sind, gegen unbefugtes Lösen
  - Anforderungen an den/die Sicherheitsbeauftragte(n):
    - \* sollte ortskundig und der Landessprache mächtig sein
    - \* sollte mindestens eine Grundausbildung in 1. Hilfe / Nothelferausbildung haben. Eine Ausbildung in CPR ist wünschenswert.
    - \* muss in der Lage sein, das vor Ort zur Verfügung stehende Rettungsmaterial korrekt zu bedienen
    - \* muss mit den tauchspezifischen Gegebenheiten (inkl. Basiswissen über die „klassischen“ Tauchunfälle und den entsprechenden 1. Hilfemassnahmen) vertraut sein.
  - Wo dies durch nationale/kommunale Verordnung verlangt ist, müssen die Tauchgänge bei den dafür als zuständig bezeichneten Behörden entsprechend an- und abgemeldet werden.